

Franziska Brachthäuser¹
Daddy Issues
Habituelle Beziehungen in der Rechtswissenschaft

I. Rezensionen

Einer juristischen Doktorarbeit wird mit der Bestnote „summa cum laude“ bescheinigt, dass sie wissenschaftliche Standards in weit überdurchschnittlichem Maße erfülle. Der emeritierte Professor Lothar Kuhlen beurteilt die zweifach mit diesem Prädikat ausgezeichnete Doktorarbeit einer Strafrechtlerin aber ganz anders. In einer viel beachteten Rezension in der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik bezeichnetet er die Arbeit als eine „deprimierende Erfahrung“² und als ein „Desaster“.³ Irritierenderweise kritisiert Kuhlen dabei hauptsächlich den Stil und – säuberlich aufgelistet nach Konjugations-, Deklinations-, Präpositions- und Syntaxfehlern – die Sprache der Verfasserin. Sie stelle an sich selbst einen übermäßigen „Anspruch an Exzellenz“⁴ und theoretischer Reflexion über die dogmatische Betrachtung hinaus, scheitere aber bereits an sprachlichen Mängeln. „Hochtrabend(e)“⁵ Ansprüche wie die der Verfasserin habe „eine solide juristische Untersuchung“⁶ nicht nötig. Augenscheinlich möchte Kuhlen der Verfasserin selbst einen Habitusvorwurf machen. Ironischerweise verfällt der Rezensent dabei in genau jenen habituellen Duktus, den nur der juristische Lehrer haben kann. In seiner langen Aufzählung grammatischer Mängel der Arbeit hat er sich die Mühe gemacht, jedem Fehler auch die sprachlich korrekte Fassung gegenüberzustellen. Letztlich äußert Kuhlen eine allgemeinere Sorge über die Zukunft des rechtswissenschaftlichen Betriebs. Die Arbeit und ihre sehr gute Bewertung seien ein besorgniserregendes Beispiel für „eine neue Art der Sozialisation strafrechtlichen Nachwuchses“.⁷

Es handelt sich bei der Konstellation, dem Verriss einer jungen Wissenschaftlerin durch einen etablierten Professor, um keinen Einzelfall. Nur einige Monate nach Kuhlens Rezension erscheint in derselben Zeitschrift eine 19 Seiten starke Kritik an einer Habi-

1 Danke an Dana-Sophia Valentiner für Inspiration und Kritik.

2 Lothar Kuhlen, Auslandsbestechung und die deutsche Strafrechtswissenschaft – eine Rezension zu Cornelia Spörl, Das Verbot der Auslandsbestechung, 2019, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 7-8/2020, 327 (330).

3 Ebd., 332.

4 Ebd., 335.

5 Ebd., 331.

6 Ebd., 335.

7 Ebd.

tationsschrift, wiederum der Abschlussarbeit einer Frau.⁸ Das Urteil des Professors: Die Arbeit sei „wissenschaftlich wertlos.“⁹

Worum also geht es? Um einen Verfall rechtswissenschaftlicher Standards? Um Alternativen zur bewährten dogmatischen Methode? Vielleicht auch um junge Wissenschaftlerinnen, die mit herkömmlichen Mustern brechen und an rechtswissenschaftlichen Fakultäten dennoch die Bestnote dafür erhalten?

In den Rezensionen schwingt deutlich mehr mit als die Besprechung einzelner Arbeiten. Die Rezensionen verstehen sich als wissenschaftliches Werturteil. Tatsächlich verweisen sie aber auf habituelle Strukturen, die im rechtswissenschaftlichen Betrieb längst nicht überkommen sind. Diese Strukturen manifestieren sich in sozialen Beziehungen: auf fachspezifischen Tagungen, in engen akademischen Lehrerin-Schüler-Beziehungen – oder eben in der Rolle des Rezensenten. Sehr häufig haben solche Strukturen, wie in dem Beispiel der Rezensionen unverkennbar, eine spezifisch geschlechtliche Ausprägung.

Folgender Beitrag nimmt soziale Beziehungen in der Rechtswissenschaft in den Blick. Er greift den Habitusbegriff von Pierre Bourdieu als eine Möglichkeit auf, diese Beziehungsebene theoretisch zu fassen. Auf dieser Grundlage beschreibt er soziale Beziehungen in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung sowie im Wissenschaftsbetrieb, insbesondere in akademischen Lehrer-Schülerin-Verhältnissen. Im Gegenzug stellt er Überlegungen dazu auf, wie ein neuer wissenschaftlicher Habitus erprobt werden könnte.

II. Habitus im juristischen Hörsaal

Der Begriff des Habitus wurde maßgeblich von dem französischen Soziologen Pierre Bourdieu geprägt.¹⁰ Er bezeichnet einen Komplex sozial erworbener Schemata, bedingt durch die sozio-ökonomische und milieuspezifische Herkunft einer Person. Der Habitus bestimmt zunächst die Haltungen, die Wahrnehmungen, die Neigungen einer Person. Gleichsam bildet er die Grundlage für ihre sozialen Handlungen. Anhand von Habitus-schemata versucht Bourdieu sich dem sozial „Unscharfen und Verschwommenen“¹¹ anzunähern. Personen aus derselben habituellen Gruppe werden keine Verständigungsschwierigkeiten haben: „Sie verstehen sich durch kleinste Andeutungen.“¹² Sie teilen eine Sprache, zu der Personen mit anderem Habitus ohne Weiteres keinen Zugang haben.

Der sozialen Welt nähert sich Bourdieu anhand seines Feldbegriffes. Er untersucht Felder, die durch eine jeweilige soziale Praxis und Machtstrukturen geprägt sind. Ein

8 Carl-Friedrich Stückenbergs, Rezension zu Frauke Rostalski, Der Tatbegriff im Strafrecht, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 4/2021, 279. Die Fälle erinnern auch an die Kritik, die gegenwärtig an der Geschichtsprofessorin Hedwig Richter geübt wird; hierzu Patrick Bahners, Eine umgekehrte Dolchstoßlegende, FAZ vom 21.3.2021, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/masslose-kritik-an-der-historikerin-hedwig-richter-17248489.html>.

9 Stückenbergs (Fn. 8), 281.

10 Der Begriff ist freilich älter. Er wird von Bourdieu selbst aufgegriffen und fortgeprägt. Grundlegend Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt am Main 1982.

11 Pierre Bourdieu, Die Kodifizierung, in: ders., Rede und Antwort, Frankfurt am Main 1992, 101. In diesem Sinne Andrea Kretschmann, Pierre Bourdieus Praxistheorie des Rechts, in: Andrea Kretschmann (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, 112.

12 Bourdieu (Fn. 11), 104.

Feld lässt sich hiernach als ein „Raum von Beziehungen“¹³ fassen, der durch seine Akteure, deren Stellung und Verhältnisse untereinander bestimmt wird.

Auch das Recht lässt sich als ein soziales Feld im Sinne von Bourdieu untersuchen.¹⁴ Den spezifisch juridischen Habitus beschreibt er als „eine Kombination aus Askese, Zurückhaltung und einer ganzen Reihe Tugenden, in denen sich die grundlegenden Regeln des juridischen Feldes als eines autonomen Raumes im Verhältnis zu äußeren Zwängen verkörpern.“¹⁵ Was also macht den juridischen Habitus aus? Bourdieu verweist auf eine habituelle Grundhaltung zum Recht. Wer im Rechtssystem agieren will, darf es nicht grundlegend kritisieren. Vor dem Recht würden Jurist:innen daher zu frommen Heuchler:innen.¹⁶

Genau diese Grundhaltung findet sich auch in der juristischen Ausbildung wieder, die vor allem auf die Rechtspraxis ausgerichtet ist. Historisch gewachsen als Verwaltungsausbildung, soll sie unmittelbar auf den Staatsdienst vorbereiten.¹⁷ Das erklärt, warum es schon im Studium auf die dogmatischen Kernfächer und eine effiziente Staatsexamensvorbereitung ankommt, während die theoretische Reflexion von Recht als entbehrlich gilt. Es entspricht dem spezifisch juridischen Habitus, das Recht affirmierend und anwendungsorientiert statt kritisch hinterfragend zu erlernen.

Im rechtswissenschaftlichen Hörsaal treffen wir außerdem auf einige der von Bourdieu benannten sozialen Unschärfen. Der Hörsaal schafft eine eigene soziale Sphäre, die sich an eigenen Regeln orientiert. Bildungsaffine und ökonomisch besser gestellte Studierende können die spezifischen Sprach- und Verhaltensweisen der juristischen Ausbildung leichter durchdringen. Vor allem gilt das für Studierende aus Jurist:innenfamilien.¹⁸ Da sie mit dem juridischen Habitus aufgewachsen sind, verstehen sie ihn meist ohne Schwierigkeiten. Sie haben nicht unbedingt konkretes Vorwissen, das ihnen bei der Prüfung hilft, sondern den Zugang zur juristischen Welt. Für Studierende aus nichtakademischen Familien erschließt sich der Habitus dagegen nicht ohne Weiteres. Nicht nur juristische Definitionen, eine ganze Sprach- und Verhaltenssozialisation müssen sie erlernen, um in der juristischen Welt bestehen zu können.

Letztlich erlernen Jurastudierende im Hörsaal aber auch geschlechtsspezifische Rollenbilder und Muster. Ein zentraler Beleg hierfür ist das juristische Ausbildungsmaterial, das nach wie vor von Geschlechterstereotypen überlagert ist. Die Mehrzahl der juristischen Übungsfälle beispielsweise beschreibt Frauen in gesellschaftlich untergeordneten oder in passiven Rollen.¹⁹ Wenn sie ausnahmsweise als Täterinnen in strafrechtlichen Fällen auftauchen, stehlen sie doch nur Kosmetikprodukte oder vergiften ihre Ehemänner. Jurastudierende werden hiernach nicht dazu angeregt, die Rollenbilder zu hinterfragen,

13 Bourdieu, Sozialer Raum und »Klassen«, in: Sozialer Raum und »Klassen«. *Leçon sur la leçon*. 2 Vorlesungen, Frankfurt a.M. 1985, 7 (13).

14 Bourdieu selbst hat keine zusammenhängende Rechtssoziologie aufgestellt; zu rechtssoziologischen Perspektiven auf Bourdieu s. Andrea Kretschmann (Fn. 11).

15 Dies., Die Juristen – Türhüter der kollektiven Heuchelei, in: Andrea Kretschmann (Fn. 11), 29 (31).

16 Ebd., 30.

17 Hierzu Anja Böning, Rechtswissenschaft, juristische Ausbildung und soziologische Praxistheorie – eine Theorieübung mit Pierre Bourdieu, ZDRW 3/2014, 195 (199).

18 Dies., Mit Pierre Bourdieu Jura studieren, BAR-Blog vom 25.5.2017, <https://barblog.hypotheses.org/1710>.

19 Dana-Sophia Valentiner, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen. Eine Hamburgische Studie, Hamburg 2017.

die gesellschaftlich ohnehin schon angelegt sind. Im Gegenteil vermittelt ihnen die Ausbildung, dass geschlechtsspezifische Machtstrukturen im juridischen Feld erlaubt, wenn nicht sogar erwünscht seien.

III. Akademische Familienbande

1. Wissenschaft als Sozialisationsprozess

Der wissenschaftliche Betrieb ist ein zentrales Untersuchungsfeld von Bourdieu. Mit Bourdieuwohnt dem Wissenschaftsbetrieb, wie allen sozialen Feldern, eine spezifische Funktionslogik inne, die sich anhand der Stellung von Akteuren im Feld und deren sozialen Beziehungen zueinander erklären lässt.²⁰ Wie in jedem Feld gilt: Die Personen, die das soziale, ökonomische oder kulturelle Kapital akkumuliert haben, dominieren das Feld. Das Feld der Wissenschaft bestimmen daher maßgeblich die Professor:innen – und nicht etwa die akademische Verwaltung. In diesen sozialen Machtstrukturen löst sich der Dualismus von wissenschaftlicher Objektivität und Subjektivität auf.²¹ Freilich sind hierin auch geschlechtsspezifische Aspekte angelegt.²² Wenn ein im Feld etablierter männlicher Rezensent etwa die Arbeit einer jungen Kollegin als wissenschaftlich wertlos bezeichnet, so kann sein Urteil nicht ohne die im Feld angelegten Machtstrukturen verstanden werden.

Bourdieu beschreibt zwei Arten von Macht im wissenschaftlichen Feld: Auf der einen Seite stehe die institutionelle Macht, die verknüpft sei mit der Besetzung von Stellen in wissenschaftlichen Institutionen. Auf der anderen Seite verortet er das persönliche Prestige als eine spezifische Macht, das auf einer kaum institutionalisierten Anerkennung im Feld beruhe.²³ In diesem zweiten Sinne sind die sozialen Machtstrukturen subtil und außerhalb des Feldes als solche kaum wahrnehmbar. Wissenschaft funktioniert insofern als ein Sozialisationsprozess.²⁴ Kluge Gedanken oder ein intrinsisches Interesse an Inhalten allein reichen für den wissenschaftlichen Erfolg nicht aus; bestimmd sind gerade auch die ungeschriebenen sozialen und kulturellen Konventionen, eben die Unschärfen des Betriebes.

Um das wissenschaftliche Feld bespielen zu können, liegt es am akademischen Nachwuchs, sich den spezifisch wissenschaftlichen Habitus anzueignen und ihn fortzuführen. Wie früh diese Sozialisierung greift, zeigt sich bereits in den rechtswissenschaftlichen Nachwuchsforen: So ist etwa die zentrale Vorbereitungsstufe für die Staatsrechtslehrertragung die „Junge Tagung im Öffentlichen Recht“, die bis 2020 freilich noch „Assistententagung“ hieß. Dieser Name stand schon lange in einem eklatanten Widerspruch zu den

20 Grundlegend Pierre Bourdieu, *Homo Academicus*, Frankfurt a. M. 1991.

21 Sandra Beaufaës, *Wie werden Wissenschaftler gemacht? Beobachtungen zur wechselseitigen Konstitution von Geschlecht und Wissenschaft*, Bielefeld 2003, 52.

22 Hierzu ebd.

23 Pierre Bourdieu, *Vom Gebrauch der Wissenschaft*, Konstanz 1998, 31.

24 Helmuth Schulze-Fielitz, *Staatsrechtslehre als Mikrokosmos. Bausteine einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts*, Tübingen 2013, 13.

faktischen Geschlechterverhältnissen im Öffentlichen Recht.²⁵ Deutlich machen die jahrzehntelangen Debatten um die Umbenennung, wie sehr schon der juristische Nachwuchs an tradierten Strukturen festhält. Den Ton geben auch auf der Jungen Tagung kulturelle Distinktionsmerkmale im Hintergrund der akademischen Debatten an: Vortragende erscheinen im Anzug, während bei dem Eröffnungsbankett gern ein Streichquartett spielt.

Jenseits solcher fachspezifischen Foren erfolgt die Herausbildung des spezifisch rechtswissenschaftlichen Habitus in quasi-familialer Zuordnung.

2. Denkschulen und Stammbäume

Eine zentrale Organisationsform des Wissenschaftsbetriebes sind sogenannte Denkschulen.²⁶ Sie bilden ein besonders anschauliches Beispiel für die Untersuchung sozialer Beziehungen im Feld. Die Existenz von Denkschulen ist freilich kein Alleinstellungsmerkmal der Rechtswissenschaft. Sie tauchen in allen akademischen Disziplinen auf. Gleichwohl nehmen sie in der Rechtswissenschaft eine besonders intensive Form an.

Strukturen und Funktionsweisen von Denkschulen sind soziologisch durchaus spannend, geben sie die Basis für eine quasi-familiale akademische Sozialisierung.²⁷ Die Rede von „Doktoryvätern“ und „-müttern“ oder von geistigen Abstammungsverhältnissen reflektiert dies in aller Klarheit. Aber nicht nur im Vokabular, auch auf der faktischen Beziehungsebene begegnen wir Elementen einer Familienbeziehung. Jede Schule beruht, wie eine Familie, auf hierarchischen Verhältnissen. Schüler:innen sind ihren akademischen Lehrer:innen untergeordnet. Das unterscheidet sie von *scientific communities* und *invisible colleges*, die kognitive Netzwerkstrukturen beschreiben.²⁸ Daneben ist das Lehrer-Schüler-Verhältnis durch eine spezifische Nähe gezeichnet. Lehrer:innen von Denkschulen versammeln einen ausgewählten, zahlenmäßig überschaubaren Kreis von Schüler:innen um sich. Der Austausch soll in erster Linie enger inhaltlicher und fachlicher Natur sein. In manchen Fällen wird er auch privater, vor allem wenn er sich nach dem Seminar im Weinkeller oder zum Lektüreabend im heimischen Wohnzimmer abspielt.²⁹ Auf der Gegenseite ist für Schüler:innen die Zugehörigkeit zu einer Denkschule die Eintrittskarte in den Wissenschaftsbetrieb. Sie sind in dieser Hinsicht von ihren akademischen Eltern abhängig. Die Schule wird also, wie eine klassische Familie, zu einem „protektiven Sozialsystem“³⁰ auf beiden Seiten.

Wer die Promotionsphase erfolgreich durchlaufen hat, kann sich durch ein zweites Buch, die Habilitationsschrift, für eine dauerhafte wissenschaftliche Tätigkeit als Profes-

25 Hierzu Isabel Lischewski, 60 Jahre lang mitgemeint. Die Namensdiskussion auf der „Assistententagung“, in: Sebastian Bretthauer et al. (Hrsg.), *Wandlungen im Öffentlichen Recht*, Baden-Baden 2020, 311.

26 Rudolf Stichweh, Zur Soziologie wissenschaftlicher Schulen, in: Wilhelm Bleek/Hans J. Lietzmann (Hrsg.), *Schulen der deutschen Politikwissenschaft*, Opladen 1990, 19.

27 Ebd., 26.

28 Ebd., 25; Für Wissenschaftsverbände mit kritischem Denkanpruch wie die Frankfurter Schule ist die Bezeichnung also nicht gerade unproblematisch; hierzu Rolf Wiggershaus, *Die Frankfurter Schule. Geschichte – Theoretische Entwicklung – Politische Bedeutung*, München 1997.

29 Anekdotisch auch Alexandra Kemmerer, *Geschlossene Gesellschaft: „Staatslehre als Mikrokosmos“*, Verfassungsblog vom 11.8.2013; <https://verfassungsblog.de/wannseelekture-helmuth-schulze-fielitz-uber-staatsrechtslehre-als-mikrokosmos/>.

30 Stichweh (Fn. 26), 26.

sorin qualifizieren. Gerade auch diese Phase geht mit subtilen Erwartungen einher. So gilt es etwa als heikel, zwischen Promotions- und Habilitationsphase die Lehrerin zu wechseln. Die Loyalität zu einer Denkschule soll insofern nicht infrage gestellt werden. Auch richtet sich eine Vielzahl ungeschriebener Voraussetzungen an das Format der rechtswissenschaftlichen Habilitationsschrift und des Habilitationsvortrages.³¹

Späten Dank für die Schulenbildung erhalten juristische Lehrer:innen zu ihren runden Geburtstagen in Festschriften. Wie der Besuch naher Verwandtschaft anlässlich eines solchen Geburtstages an der Kaffeetafel richtet sich an den Kreis früherer Schüler:innen die Erwartung der Herausgabe von Festschriften. Üblicherweise dienen die Vorworte dazu, die Person des Lehrers und die Bedeutung seines Werks für die Rechtswissenschaft mit überschwänglichem Lob zu würdigen.³² Eine Festschrift zu erhalten, gehört in diesem Sinne zu dem sozialen Prestige der Juraprofessorin. Festschriften sind als ungeschriebene Konvention in der Rechtswissenschaft deutlich stärker etabliert als in anderen wissenschaftlichen Feldern. Obgleich sie kaum Absatz erzielen, sind sie darum als Publikationsformat vom rechtswissenschaftlichen Markt kaum wegzudenken.³³

Schließlich verbildlichen Stammbäume die akademische Familienzugehörigkeit.³⁴ Begann der Druck von juristischen Stammbäumen als ironische „Spielerei“,³⁵ schmücken sie nunmehr manch ein Bürozimmer in vollkommener Ernsthaftigkeit. Das Beispiel zeigt: Auf die rechtswissenschaftliche Tradition wird gerne und mit dem nötigen Respekt verwiesen. Zwar mögen Stammbäume auf den ersten Blick keine inhaltliche Aussage treffen. Auch ihnen wohnt aber unverkennbar die Metapher der Abstammung und der Familienzugehörigkeit inne. Wer in einem solchen Stammbaum auftaucht, kann sich in seinem wissenschaftlichen Wirken auf eine im Feld bereits etablierte juristische Autorität berufen. Das stärkt Position und Prestige ganz unabhängig von der wissenschaftlichen Qualität der eigenen Arbeit. Die Stammbäume verbildlichen in diesem Sinne eine Legitimität qua Zuordnung und letztlich die Vererbung sozialer Macht.

3. Familienbande und ihre Einflüsse auf das Recht

Soziale Beziehungen und ihren Einfluss auf das Recht reflektiert die Rechtswissenschaft grundsätzlich nicht. Betreibt jemand „bloße“ Dogmatik, zählt nur das dogmatische Argument. Es gilt als technisch und objektiv, geradezu gelöst von der sozialen Welt. Eine solche Annahme klammert allerdings die sozialen Gemengelagen und Machtstrukturen aus, die sich hinter der rechtlichen Wissensproduktion verbergen. Um diese sichtbar zu machen, lohnt sich ein soziologisch interessanter Blick.

31 Schulze-Fielitz (Fn. 24), 87.

32 Die feministische Festschrift „Die OLG-Präsidentin“ greift die Tradition und die Aufmachung der sonst überwiegend männlich besetzten Festschriften anlässlich des fiktiven 50. Jahrestages der Ernennung der ersten OLG-Präsidentin ironisierend auf, vgl. Konstanze Görres-Ohde et al. (Hrsg.), *Die OLG-Präsidentin. Gedenkschrift für Henriette Heimbostel*, Berlin 2007.

33 Hierzu Ingo von Münch, *Das Festschriftwesen und -unwesen*, NJW 2000, 3253.

34 Die Stammbäume finden sich abgedruckt im Anhang von Schulze-Fielitz’ Abhandlung zur Staatsrechtslehre (Fn. 24), 505.

35 Schulze-Fielitz (Fn. 24), 453 beschreibt, wie die „Ahnentafeln“ der Staatsrechtslehre, ursprünglich als ein Geschenk an Peter Häberle gedacht, alsdann den Tagungsunterlagen der Staatsrechtslehrertagung beigelegt wurden.

Wie gesehen, sind gerade Denkschulen durch eine Fülle wechselseitiger sozialer Beziehungen geprägt. Wer zu einer akademischen Familie gehört, ist zu familiärer Loyalität verpflichtet. Hier schlägt sich das protektive Sozialsystem nieder. An Schüler:innen richtet sich häufig die Erwartung, rechtliche Grundgedanken ihrer Denkschule fortzusetzen. Jedenfalls sollten sie die Lehrer:innen in ihrem Werk nicht schonungslos kritisieren. Explizite Brüche mit dem akademischen Stamm sind dagegen selten. Ein Beispiel ist die Beziehung des jüdischen Staats- und Verfassungstheoretikers Otto Kirchheimer zu seinem Lehrer Carl Schmitt. Das Verhältnis war zunächst durch einen engen und wohlwollenden inhaltlichen Austausch bestimmt – bekannt vor allem durch die berühmte Schmitt'sche Schrift „Legalität und Legitimität“, die Bezug auf einen früheren gleichnamigen Aufsatz des Schülers nimmt.³⁶ Im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung emigrierte Kirchheimer und grenzte sich bewusst, auch inhaltlich, von Schmitt ab. In dem akademischen Stammbaum, dessen Spitze Carl Schmitt bildet, taucht Kirchheimer wohlgerne nicht mehr auf.

Aus Denkschulen oder -kollektiven lassen sich, wenig überraschend, häufiger Kontinuitäten als Brüche ableiten. Für das Staatsverständnis in der Bundesrepublik waren die Denkkollektive um die Schmitt- und die Smend-Schule ausschlaggebend. Schüler:innen der jeweiligen Schulen besetzten Schlüsselpositionen in der jungen Bundesrepublik und gestalteten so das neue Verfassungsrecht im Lichte ihrer jeweiligen Schule.³⁷ Konrad Hesse etwa, ein Schüler Rudolf Smends, verbreitete als Verfassungsrichter und Herausgeber des einflussreichsten Staatsrechtslehrbuchs die Lehren seiner Denkschule.

In der Rechtswissenschaft selbst findet sich, wenngleich wohl etwas unfreiwillig, soziologisch geeignetes Anschauungsmaterial für die Strukturen und Beziehungsebenen von Denkschulen. Das Format der rechtswissenschaftlichen Festschriften verrät bereits viel über die wechselseitigen Beziehungen von Lehrer:innen und Schüler:innen. Ein weiteres, im Stil nicht unähnliches Beispiel bietet der zweibändige Sammelband „Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler“³⁸ von Stefan Grundmann und Karl Riesenthaler. Den Herausgebern gehe es darum, so die Ankündigung in den Einleitungsworten, Grundgedanken der deutschen Rechtsdogmatik des 20. Jahrhunderts als Ideengeschichte aufzuarbeiten und festzuhalten.³⁹ Im Vordergrund stehen die zivilrechtswissenschaftlichen „Persönlichkeit“en und, hierüber vermittelt, ihre die Rechtswissenschaft prägenden „Entdeckungen.“⁴⁰ Unter anderem werden persönliche und kulturelle Vorlieben der akademischen Väter (allesamt Männer) beschrieben. Es seien mitunter „persönlich besonders anrührende und zugleich doch auch in hohem Maße wissenschaftliche“⁴¹ Berichte, erklärtermaßen eine „Herzensangelegenheit“⁴² mancher Schüler:innen.⁴³

36 Carl Schmitt, Legalität und Legitimität, 8. Aufl. 2012 Berlin; der gleichnamige Aufsatz von Kirchheimer erschien in: Die Gesellschaft 1932.

37 Zur staatsrechtlichen Wissensproduktion: Frieder Günther, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970, München 2004.

38 Stefan Grundmann/Karl Riesenthaler (Hrsg.), Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, Berlin, Band 1: 2007, Band 2: 2010.

39 Ebd., Band 1, 3.

40 Ebd., 4.

41 Ebd., 7.

42 Ebd.

43 Im zweiten Band schreiben zwei Frauen mit.

Geht es um den Nationalsozialismus, reagieren die meisten Schüler:innen in ihren Beichten sehr verhalten. Das zeigt sich am prominenten Lehrer-Schüler-Paar Karl Larenz und Claus-Wilhelm Canaris. Karl Larenz gilt als Mitglied der sogenannten Kieler Schule als einer der wichtigsten Zivilrechtstheoretiker der NS-Zeit. Von ihm stammt etwa die Interpretation der Rechtsfähigkeit gem. § 1 BGB: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“⁴⁴ Canaris hat den Ruf des dogmatisch brillantesten Schülers von Larenz. Er setzte sich erst nach seiner eigenen Emeritierung im Sammelband von Grundmann und Riesenhuber mit seinem längst historisch belegten nationalsozialistischen Erbe auseinander.⁴⁵ Dieser späte Zeitpunkt ist kaum verwunderlich: Canaris unterlag als tätiger Professor wohl mehr noch den Konventionen des akademischen Betriebes und der zugehörigen Familienloyalität. Die Spielräume des Sagbaren wurden nach seiner Emeritierung größer.

Zwar zeigt er in seinem Beitrag Abscheu von der Rassenideologie Larenz', insbesondere dessen Ausführungen zur Rechtsfähigkeit. In letzter Konsequenz stellt er sich aber hinter seinen Lehrer und relativiert die Kritik: Nicht angemessen sei der Vorwurf einer „Schreibtischtäterschaft“.⁴⁶ Weil Larenz erst 1937 der NSDAP beigetreten sei, könne er „ein begeisterter oder gar gläubiger Nazi gar nicht gewesen sein“.⁴⁷ Auch in dritter Generation, in Reinhard Singers Bericht über seinen Lehrer Canaris, den dogmatischen „Entdecker“, wird über das nationalsozialistische Erbe des Großvaters nicht gesprochen.⁴⁸

Aber nicht nur die Auseinandersetzung mit dem Erbe aus dem Nationalsozialismus gibt Aufschluss über soziale Strukturen im Feld. An anderen Stellen lassen sich klare politische Kontinuitäten ableiten. So schreibt etwa Klaus Adomeit ironisch-scherzend über den Tod seines Lehrers Hans Carl Nipperdey: „Nipperdey verstarb 1968 und, ich gestatte mir, dieses Datum symbolisch zu nehmen: Mit den 68ern und ihrer Philosophie wollte er nichts zu tun haben.“⁴⁹

IV. Neue Sozialisation in der Rechtswissenschaft?

Wie steht es also mit der von Lothar Kuhlen beschworenen neuen Sozialisation des juristischen Nachwuchses? Eine neue Sozialisation ist erstrebenswert, nur der Weg dahin scheint noch weit. Bourdieu schreibt zur Überwindung eines Habitus, dass es hierzu einer „wahre(n) Arbeit der Gegendressur“⁵⁰ bedürfe. Es sei ein regelrechter Kraftauf-

44 Karl Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht – Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: Georg Dahm et al. (Hrsg.), *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft*, Berlin 1935, 225 (241).

45 Hierzu Peter Derleder, *Verspätete Wurzelbehandlung. Die Kieler Schule und ihre Bedeutung für das Nachkriegszivilrecht – am Beispiel von Karl Larenz und seinem Schüler Claus-Wilhelm Canaris*, KJ 2011, 336.

46 Carl Wilhelm Canaris, Karl Larenz, in: *Grundmann/Riesenhuber*, Band 2 (Fn.38), 263 (277).

47 Ebd., 280. Er erwähnt indes nicht, dass es ab 1933 eine Aufnahmesperre in die Partei gab, die ab 1937 wieder gelockert wurde.

48 Reinhard Singer, Claus Wilhelm Canaris – Der Entdecker, in: *Grundmann/Riesenhuber* (Fn. 38), Band 2, 365 ff. Hierauf verweist auch Derleder (Fn. 45), 340.

49 Klaus Adomeit, Hans Carl Nipperdey als Anreger für die Neubegründung des juristischen Denkens, in: *Grundmann/Riesenhuber* (Fn. 38), Band 2, 149 (163).

50 Pierre Bourdieu, *Die Mediation*. Frankfurt am Main 2002, 220; hierauf verweisend Böning (Fn. 18).

wand, ein regelmäßiges Training, jedenfalls ein bewusster Prozess der Selbsterkenntnis nötig, um einen Habitus dauerhaft zu modifizieren. Eine solche Gegendressur ist nicht leicht, denn der Habitus ist in der Regel verfestigt. Wie also könnten neue Formen eines wissenschaftlichen Habitus erprobt werden?

Mit Blick auf die quasi-familialen akademischen Beziehungen lohnt es sich, auch deren emanzipatorische Potentiale zu erkunden. Denn enge wissenschaftliche Zusammenarbeit und Austausch bieten auch Chancen.⁵¹ Die eigene Familie sucht man sich in der Regel nicht aus – für die akademische Familie gibt es dagegen zumindest gewisse Wahlmöglichkeiten. Doktorand:innen werden für die Betreuung ihrer Arbeit genau überlegen, wer als wissenschaftliche Mentorin in Betracht kommt. In dieser Phase mit Professor:innen in Kontakt zu treten, die Expertise im eigenen Interessenfeld haben, führt im besten Fall zu einem fachlichen Austausch, der beiderseitig produktiv und inspirierend ist. Wer einer Familie beitritt, bekommt nicht nur akademische Eltern; hinzu treten auch Geschwister. Das akademische Umfeld bietet reichlich Gelegenheiten zur Vernetzung. So beschreibt auch Bourdieu das wissenschaftliche Feld als ein Netz diverser sozialer Beziehungen über das hierarchische Lehrerin-Schüler-Verhältnis hinaus. Mit Bourdieu unterliegt die gesamte akademische Vernetzung aber gleichwohl den schon bekannten sozialen Machtstrukturen. Akademische Geschwister hängen letztlich von der Bewertung ihrer Eltern ab und treten insofern untereinander in ein Konkurrenzverhältnis. Diese Umstände kritisch zu reflektieren sollte ein erster, wenngleich nicht immer leichter Schritt in Richtung aufgeschlossener wissenschaftlicher Beziehungen sein. Denn bestimmt ebenso viel, manchmal sogar mehr als die oft beschäftigten akademischen Eltern nehmen die Geschwister Einfluss auf das eigene wissenschaftliche Arbeiten.⁵²

Immerhin setzt in Bezug auf tradierte Namen gegenwärtig ein Umdenken an: Die „Assistententagung“ hat nach langwierigen Diskussionen ihren Namen geändert und sich zum sechzigsten Geburtstag eine eigene Festschrift gewidmet: Sie beschreibt Wandlungen im Öffentlichen Recht.⁵³ Und auch die Standardkommentare „Palandt“ und „Maunz“ sowie die Gesetzesammlung „Schönfelder“ – die Namensgeber waren bekanntermaßen Nationalsozialisten – werden nun endlich durch den C.H. BECK Verlag umbenannt.⁵⁴ Auf den dringenden Änderungsbedarf haben überwiegend studentisch organisierte Initiativen über längere Zeit hingewiesen.⁵⁵

Eine neue Sozialisation etabliert sich an erster Stelle aber in der juristischen Ausbildung. Auch hier gibt es tatsächlich schon erste Andeutungen für einen Wandel. Lehrstühle für Geschlechterstudien oder studentisch organisierte Law Clinics sind ein Zeichen hierfür. Auch die Orientierung hin zu Grundlagenfächern der Rechtstheorie und -soziologie oder zu Methoden der Rechtsvergleichung verweist in diese Richtung.

51 Siehe hierzu Nora Markard, Die Promotion als Familiengründung. Vortrag auf dem Promovierendentag der Universität Hamburg, 17. März 2015, <https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/imr/betreuung/die-promotion-als-familiengruendung-pdf/>.

52 Ebd., 2.

53 Sebastian Bretthauer et al. (Hrsg.), *Wandlungen im Öffentlichen Recht*, Baden-Baden 2020, 311.

54 Der „Palandt“ verwies noch in seiner 77. Auflage unter dem Verzeichnis ausgeschiedener Bearbeiter:innen auf die nationalsozialistische Vergangenheit von Otto v. Palandt, hielt aber bewusst an dem Namen fest. Im November 2021 soll nun die Umbenennung in „Grüneberg“ erfolgen.

55 Siehe die Initiative „Palandt umbenennen“, <https://palandtumbenennen.de/>.

Doch ist noch viel zu tun: Eine Habitussensibilität gibt es in der juristischen Ausbildung kaum.⁵⁶ Dies belegen einige Beispiele. Das Ausbildungsmaterial, nicht zuletzt die juristischen Übungsfälle, schockieren regelmäßig durch stereotype, wenn nicht sogar massiv diskriminierende Sachverhalte. Auch die faktischen Geschlechterverhältnisse in der Rechtswissenschaft spiegeln die Strukturen: Die große Mehrheit der rechtswissenschaftlichen Professor:innenschaft ist männlich.⁵⁷ Im Gegensatz zu dem langsamem Aufbruch geschlechtlicher Strukturen wird überwiegend an alten Autoritäten festgehalten. Manchmal schwappen auch inhaltliche Ressentiments über. Der im Januar 2021 in der NZA erschienene Aufsatz des BVerfGG-Kommentators Rüdiger Zuck ist ein Beleg hierfür.⁵⁸ Der C.H. BECK Verlag und die Redaktion der NZA erklärten ihre Bestürzung über die rassistischen Ressentiments des Aufsatzes und entschuldigten sich für sein Erscheinen. Hierauf mussten aber erst ein „Sturm der Entrüstung“⁵⁹ auf digitalen Kanälen der Rechtswissenschaft und ein offener Brief unter dem Titel „Rassismus ist nicht ‚Meinungsvielfalt‘“ aufmerksam machen. Immer wieder erstaunt die Rechtswissenschaft in ihrer Rückständigkeit. Wie wenig besorgniserregend sind dagegen die Rechtschreibfehler des Nachwuchses.

- 56 Zum Konzept der Habitussensibilität s. Anja Böning, Soziale Verschiedenheit als Normalfall: Habitussensibilität in der Rechtswissenschaft, in: David Kergel/Birte Heidkamp (Hrsg.), Praxishandbuch Habitussensibilität und Diversität in der Hochschule, Wiesbaden 2019, 331.
- 57 S. Ulrike Schultz et al. (Hrsg.), De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft: Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht, Baden-Baden 2018.
- 58 Rüdiger Zuck, Ist Ugah Ugah eine rassistische Äußerung?, NZA 2021, 166 (inzwischen nicht mehr abrufbar).
- 59 So die Stellungnahme der Schriftleitung und Redaktion der NZA, <https://rsw.beck.de/cms/?site=NZA>.